

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 129 LBedG 2000

LBedG 2000 - Landesbedienstetengesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Art. XX des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung Sammelnovelle,LGBl.Nr. 4/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen betreffend die §§ 127 Abs. 4 und 129 durch LGBl.Nr. 4/2022 treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (3) Jede Person kann beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in Verordnungen nach den§§ 64 Abs. 4 und 82f Abs. 4, welche vor dem 1. Juli 2022 kundgemacht worden sind, Einsicht nehmen.
- *) Fassung LGBI.Nr. 4/2022

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$